

gene  
eber,  
über  
Geld-  
halts-  
lebens

## F. Verschiedenes.

### I. Ladenschluss.

#### 1. Acht-Uhr-Ladenschluss.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des **Acht Uhr-Ladenschlusses** festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom **1. März d. Js.** ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Gizycki.

#### 2. Ausnahmen.

Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 9 Uhr abends zu erfolgen hat und auf welche die Bestimmungen des § 139c der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, sind folgende:

1. Die drei Samstage und ausserdem 5 Wochentage vor Weihnachten.
2. ein Wochentag vor Neujahr,
3. drei Wochentage vor Ostern, darunter der Gründonnerstag,
4. drei Wochentage vor Pfingsten.

Für die Zigarren-Spezialgeschäfte werden Ausnahmetage bis 10 abends nicht zugelassen.

Die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., betreffend vorläufige Festsetzung der Ausnahmetage — wird hiermit aufgehoben, ebenso verlieren die in der Bekanntmachung vom 28. September 1900 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Ausnahmetage und die Mindestruhezeit beziehen, hiermit ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 12. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

### Polizeiverordnung

#### betreffend das Führen von kleinen Handfeuerwaffen.

§. 1. Kleine Handfeuerwaffen (Revolver, Pistolen usw.) dürfen auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, in Schanklokalen und an sonstigen öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, denen hierzu polizeilich ein Waffenschein erteilt ist und die diesen Waffenschein bei sich tragen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

§ 2. Des Waffenscheins bedürfen nicht:

1. Personen, die Kraft ihres Amtes Waffen zu führen berechtigt sind,
2. Personen, die sich im Besitze eines gültigen Jagdscheins befinden und diesen bei sich tragen,
3. Personen, die sich bereits im Besitze eines von einer anderen deutschen Behörde ausgestellten gültigen Erlaubnisscheins zum Tragen einer kleinen Handfeuerwaffe befinden.

§ 3. Der Waffenschein und der ihm im Falle des § 2, Ziffer 2 ersetzen Jagdschein sind auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 4. Der Waffenschein wird nur zuverlässigen Personen ausgestellt, bei denen ein persönliches Bedürfnis zur Mitführung einer Waffe vorliegt.

Auch diesen kann die Ausstellung mangels Bedürfnisses versagt werden.

§ 5. Der Waffenschein wird widerruflich erteilt.

Wird er widerrufen, so ist er binnen 24 Stunden der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

Bei erwiesener Unzuverlässigkeit ist die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes zur vorläufigen Abnahme des Waffenscheins berechtigt.

§ 6. Es ist verboten, den Waffenschein anderen Personen zum Gebrauch zu überlassen oder von dem auf den Namen eines Anderen ausgestellten Waffenschein Gebrauch zu machen.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Bestrafung eintritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1912.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

### Polizeiverordnung.

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 18. Januar 1877 (A.-Bl. S. 26) über den **Maulkorbzwang** für Hunde wird aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident:  
I. V.: Gizeyek.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§ 1. Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsortes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

§ 2. In **Frankfurt a. Main**, **Wiesbaden**, **Biebrich**, **Höchst**, **Griesheim a. Main**, **Homburg v. d. H.**, **Oberursel**, **Oberlahnstein**, **Limburg**, **Ems**, **Dillenburg** und **Montabaur** müssen die Halsbänder frei umherlaufender Hunde neben dem Namen und dem Wohnort auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach Massgabe der §§ 74 bis 77 des R. V. G. vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 25. August 1912 in Kraft, soweit sie nicht gemäss § 34 cit. bereits jetzt in Wirksamkeit ist.

Wiesbaden, den 29. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident:  
gez. v. Meister.

**Drucksachen**

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen  
**Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

**Auszug aus der Bekanntmachung der Landesversicherungs-Anstalt Hessen-Nassau für den Kreis Wiesbaden.**

**Für**

Lohnklasse und Wochenbeitrag.				
I Pf.	II Pf.	III Pf.	IV Pf.	V Pf.

1. **Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Wiesbaden** Kl. I u. II 16 Pfg., Kl. III 24 Pfg., Kl. IV u. V 32 Pfg., Kl. VI u. VII 40 Pfg., Kl. VIII 48 Pfg.
- 2.—14. Die Wochenbeiträge von **Mitgliedern der Innungs- und Betriebskrankenkassen** sind nach Massgabe der Lohnklassen-Einteilung geregelt.
15. **Lehrer und Erzieher.**
  - a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 M.
  - b) mit mehr als 1150 bis 2000 M.
16. **Hausbeamtinnen(Hausdamen,Haushälter,Stützen)** sofern für diese Personen als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind;
17. **Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten** mit einem Jahresverdienst
18. **Alle übrigen in Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen**, welche keiner Orts-, Innungs- oder Betriebs-Krankenkasse angehören :
  - a) männlich
  - b) weiblich
19. **Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen**, sofern sie einer Orts-, Innungs- oder Verbandskrankenkasse nicht angehören:
  - a) erwachsene männliche Personen
  - b) erwachsene weibliche Personen
  - c) Lehrlinge über 16 Jahre
  - d) Lehrmädchen über 16 Jahre.

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte **bare** Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklassen zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind als die nach der vorstehenden Bekanntmachung massgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitsgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrages verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

**Familien-Drucksachen** (Verlobungsbriebe, Hochzeitseinladungen usw.)  
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, dass ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge anstelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Höhe des Beitrages zu, wenn die Marken vorschriftsmässig entwertet sind.

Die Versicherungspflicht ist ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr steter Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 116.— Markjährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungshelfer und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit noch durch Beschluss des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschliessender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, den 9. Juni 1905.

Der Vorstand:  
Riedesel, Freiherr zu Eisenach.  
Landes-Hauptmann.

**Kataloge,** Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken  
Carl Schneegelberger & Cie., Marktstrasse 26

## Bekanntmachung.

Da noch vielfach Unklarheit über die Versicherungspflicht der nicht ständig beschäftigt Personen, namentl. d. Aufwärterinnen, besteht, verweisen wir auf folgendes:

Unter Aufwärterinnen (auch Morgen- oder Stundenfrauen), versteht man solche Personen, die in einem oder verschiedenen Häusern niedere, häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, so z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider, das Einholen von Sachen und dergleichen. Grundsätzlich unterliegen diese Personen der Invalidenversicherungspflicht, sofern sie in einem dauernden Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern stehen. Durch Beschluss des Bundesrats vom 27. Dezember 1899 sind die Dienstleistungen der Aufwärterinnen von der Versicherungspflicht nur dann befreit, wenn sie gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe oder zwar in regelmässiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt verrichtet werden, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Das Reichsversicherungsamt sieht den einem Drittel des maßgebenden Tagelohnes (Ortslohn) gewöhnlicher Tagearbeiter entsprechenden Betrag als ein geringfügiges Entgelt im Sinne des obengenannten Beschlusses an. Erreicht der Lohn dieses Drittel, so liegt in der Regel Versicherungspflicht, erreicht er es nicht, so liegt in der Regel Versicherungsfreiheit vor. Indes ist hierbei zu beachten, dass mindestens der Arbeitsverdienst einer Woche mit dem auf eine Woche entfallenden Tagelohn verglichen werden muss. Der ortsübliche Tagelohn ist für den Stadtkreis Wiesbaden für erwachsene weibliche Arbeiter auf 2,20 M. festgesetzt, es beträgt mithin das Drittel auf die Woche 4,23 M und auf den Monat berechnet 18,33 M. Da dieses Drittel als Versicherungsgrenze in der Regel in Betracht zu ziehen ist, so lässt sich die Versicherungspflicht der Aufwärterinnen in den allermeisten Fällen unschwer feststellen. Von Wichtigkeit bei Prüfung der Versicherungspflicht ist es ferner, dass der Arbeitsverdienst bei sämtlichen Arbeitgebern zu berücksichtigen ist und dass auch Naturalbezüge, wie Kaffee, Brötchen, Mittagessen usw. als Lohn in Anrechnung zu kommen haben. Für die Naturalbezüge kommt der Durchschnittswert in Ansatz. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Wasch- und Putzfrauen sowie Näherinnen und dergleichen. Bei Uebertretungen gegen die Klebefpflicht können die Arbeitgeber in empfindliche Ordnungsstrafen (bis 300 M) genommen werden, ausserdem sind sie bei nachträglicher Markenverwendung verpflichtet, die vollen Wochenbeiträge zu zahlen, sie haben dann nicht mehr das Recht, die Hälfte der Beiträge den Versicherten am Lohne abzuziehen. Die Versicherten dagegen sind durch die unterlassene Markenverwendung ebenfalls stark benachteiligt, sie können die Anwartschaft auf Rente und Krankenfürsorge nicht erwerben oder verlieren sie, falls die Versicherung schon bestanden hat. Zu Auskünften ist das städtische Versicherungsbureau, Marktstrasse 1, Zimmer No. 19, während der Dienststunden bereit.

Wiesbaden, den 29. Juni 1911.

Der Magistrat, Abt. für Versicherungssachen.

## II. Dienstboten.

### 1. Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Änderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

## 2. Krankenversicherung.

## a. Dienstboten-Abonnement im Städtischen Krankenhaus.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung sind die Dienstherrschaften verpflichtet, ihre Dienstboten zu versichern.

Da nach der Kaiserlichen Verordnung die neue Reichsversicherungsordnung im Jahre 1913 noch keine Wirksamkeit erhält, liegt es im Interesse der Dienstherrschaften, sich im städtischen Krankenhaus für die Verpflegung erkrankter Dienstboten für das kommende Jahr zu abonnieren.

§ 1. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft die Krankenpflege der Dienstboten in der Art zu erleichtern, dass dieselben in Krankheitsfällen in das hiesige städtische Krankenhaus aufgenommen werden, um daselbst die sonst der Dienstherrschaft auf Grund des § 617 d. B. G. B. gesetzlich obliegende, sechswöchentliche, unentgeltliche vollständige Krankenpflege, einschliesslich der ärztlichen und chirurgischen Behandlung und Verabreichung der erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

§ 2. Der hierzu erforderliche Fonds wird dadurch gebildet, dass jeder Dienstherr, welcher dem Abonnement beitreten will, für jeden Dienstboten auf welchen sich der Beitritt erstrecken soll, jährlich 10 Mark pränumerando an die Krankenhauskasse entrichtet.

§ 3. Die Anspruchnahme der Verpflegung im Krankenhaus beschränkt sich für jede Dienstherrschaft auf 42 Tage im Jahre. Wenn daher ein Dienstbote auf das Abonnement hin eine Zeit lang verpflegt worden ist, so kann der Dienstherr bei weiteren Krankheitsfällen dieses oder eines an dessen Stellen neu eintretenden Dienstboten im Laufe desselben Jahres nur noch freie Aufnahme für die Zeit verlangen, welche von den 42 Tagen übrig ist. Nach Ablauf von 42 Tagen ist ein neues Abonnement zu lösen.

§ 5. Für den Transport wegunfertiger Kranke nach dem Krankenhaus eventl. nach dem Eichberg oder einer sonstigen Anstalt, sowie für die Beerdigungskosten haben die Abonnenten selbst Sorge zu tragen.

§ 6. Der Abonnent muss bei dem Eintritt in das Abonnement genau angeben, ob er für ein Dienstmädchen, Kinderfräulein, Köchin, Hausmädchen, Zimmermädchen, Küchenmädchen, Stütze, Haushälterin, Knecht oder Diener oder dergl. abonniert, oder für wie viele mit Namen zu nennende Personen, im Falle der Abonnent mehr Dienstboten hält, als wofür er abonnieren will.

In diesem letzteren Falle kann bei Erkrankung eines seiner Dienstboten die Aufnahme auf Rechnung des Abonnements nur bei demjenigen erfolgen, welcher ausdrücklich bei der Anmeldung genannt worden ist. Wenn dieser Dienstbote aus dem Dienst tritt, so muss der neu eintretende, welcher auf freie Verpflegung Anspruch haben soll, bei der Krankenhaus-Verwaltung angezeigt werden.

§ 9. Der Eintritt in das Abonnement ist im Laufe des Jahres zu jeder Zeit zulässig. Um aber die Krankenhauskasse gegen Nachteile zu schützen, wird ausdrücklich bemerkt, dass die Abonnenten nicht mit bereits erkrankten Personen in das Abonnement eintreten können, sondern dass dasselbe sich nur auf solche Erkrankungsfälle bezieht, welche vom fünfzehnten Tag an nach erfolgtem Eintritt vorkommen. Der Abonnementsbetrag muss in allen Fällen voll gezahlt werden, auch wenn der Eintritt erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt.

§ 10. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus hat der betreffende Dienstbote die letzte Quittung der Dienstherrschaft mitzubringen.

Anmerkung. Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten findet eine Sprechstunde täglich von 12 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, im städtischen Krankenhaus statt. (Eingang Kastellstrasse.)

Freie Arzneimittel werden nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrschaft verpflichtet ist, den Namen der zu versichernden Person anzugeben, sobald mehrere Personen beschäftigt werden und nur ein Abonnement für einen Dienstboten eingegangen werden soll. Auch ist bei jedem Personalwechsel der Name derjenigen Person anzugeben, die eventl. auf Grund des Abonnements verpflegt werden soll. Die Namens-An- und Ummeldung ist nicht notwendig, wenn nur eine Person beschäftigt wird. Stellt sich bei der Aufnahme eines erkrankten

Dienstboten in das Krankenhaus heraus, dass **mehrere** Dienstboten bei derselben Herrschaft beschäftigt sind, während nur **eine** Person versichert und der Name derselben nicht angegeben ist, so kann die Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht erfolgen und es sind hierfür pro Kopf und Tag der Verpflegung 2,50 Mark zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1906.

Städtisches Krankenhaus.

**b. Dienstboten-Abonnement der Paulinenstiftung.**

Die Aufnahmebedingungen etc. sind im Wesentlichen die gleichen wie im Städtischen Krankenhouse (s. oben). **Abonnementsbetrag 10 Mark.**

Unentgeltliche ambulante Behandlung.

In d. Sprechst. i. Paulinenstift (Wochent. 10 Uhr) durch den Anstaltsarzt.

**3. Altersversicherung.**

Alle Dienstboten müssen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab eine Versicherungskarte haben, welche das Polizeirevier ausstellt, in dessen Revier die Dienstherrschaft wohnt. Weiblichen Dienstboten ist in diese Karte wöchentlich eine Marke zu 32 Pfg. einzukleben und durch Einschreiben des Datums zu entwerten.

# Veränderungen und Korrekturen



für die nächste Ausgabe unseres  
Wiesbadener Adressbuches

werden das ganze Jahr hindurch gerne von uns entgegen genommen und bitten wir diesbezügliche Angaben möglichst schriftlich machen zu wollen.

Verlag des Adressbuches von  
Wiesbaden und Umgegend  
Marktstrasse 26 = Telephon Nr. 689.